

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude  
Stresemannstraße 48  
F (04 21) 361 115  
E-Mail infektionsschutz  
@ordnungsamt.bremen.de  
Unser Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 26. August 2021

## Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 35

Das Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 3, 4 bis 8, 12 bis 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (28. CoronaVO) vom 26. Juli 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 608) die nachfolgende Allgemeinverfügung:

### 1. Testpflicht in Innenräumen

Der Zugang zu den folgenden Einrichtungen ist nur nach Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu gewähren:

- a. beim Besuch eines Krankenhauses, eines Alten- und Pflegeheimes oder einer Einrichtung der Behindertenhilfe,
- b. beim Besuch von Betrieben der Gastronomie, Clubs, Diskotheken, Festhallen, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen, Theatern, Opern, Kinos, Konzerthäusern, Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeuge nach dem Prostituiertenschutzgesetz zur Ausübung der Prostitution, Swingerclubs, Saunen, Studios für Elektrostimulationstraining, Fitnessstudios, Schwimmbäder, Spaßbäder, Sportanlagen, Messen, Kongressen, gewerblichen Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, Freizeitparks, Spielplätzen, Kletterhallen, Kletterparks und sonstigen Vergnügungsstätten jeweils in geschlossenen Räumen,,
- c. bei der Teilnahme an Veranstaltungen (ausgenommen sind religiöse Veranstaltungen) und Festen in geschlossenen Räumen außerhalb der eigenen Wohnung nebst dem befriedeten Besitztum,
- d. bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen,
- e. bei der Ausübung von Sport in geschlossenen Räumen (ausgenommen ist der Schulsport),
- f. beim Aufenthalt in Beherbergungsbetrieben bei erstmaliger Anreise und zweimal je Woche bei mehrtägigem Aufenthalt.



Dienstgebäude  
Stresemannstr. 48  
28207 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Linie 25  
Steubenstraße  
Linien 2 und 10  
Ludwig-Quidde-Str.

Sprechzeiten  
Mo. – Fr.  
08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC MARKDEF1250



am Dienstgebäude,  
Anfahrt über Steu-  
benstraße

Sparkasse Bremen  
IBAN DE73 2905 0101 0001 0906 53

Von der Testpflicht ausgenommen sind die in § 3 Absätze 3 und 4 Coronaverordnung genannten Personengruppen (geimpfte und genesene Personen mit Nachweis, Kinder bis zum 14. Lebensjahr) sowie Personen, die der Testpflicht nach § 16 Abs. 4 der 28. Coronaverordnung nachkommen.

## **2. Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stremannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 27.08.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 27.08.2021 auch auf der Internetseite <https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de> abgerufen und eingesehen werden. Gleichzeitig wird die vorherige Allgemeinverfügung zur Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 vom 25.08.2021 aufgehoben.

Diese Verfügung tritt damit am 27.08.2021 in Kraft.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung wird auf 4 Wochen begrenzt; sie tritt mit Ablauf des 24.09.2021 außer Kraft.

### **Hinweise:**

- Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 3, 4 bis 8, 12 bis 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 22 Abs. 2 der Achtundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (28. CoronaVO) vom 26. Juli 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 608).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 22 Absatz 2 der 28. CoronaVO soll die jeweils zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung weitere lokale Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ergreifen, wenn in der Stadtgemeinde Bremen laut Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 den Wert von 35 je 100.000 Einwohner innerhalb von drei Tagen (Inzidenzwert) überschreitet. Das Ordnungsamt Bremen ist gemäß § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremen.

Da der Inzidenzwert in der Stadtgemeinde Bremen laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts seit dem 15.08.2021 durchgehend (an drei aufeinander folgenden Tagen) über dem Schwellenwert von 35 liegt, hat das Ordnungsamt von der Regelung des § 22 Absatz 2 Coronaverordnung Gebrauch gemacht und die in dieser Allgemeinverfügung unter der Ziffer 1 geregelten Abweichung von der 28. Coronaverordnung verfügt.

Auf einer Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. August 2021 wurde vereinbart, dass die Länder im Sinne der 3G-Regel (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) durch entsprechende Verordnungen oder Verfügungen spätestens ab dem 23. August 2021 für alle Personen die weder vollständig Geimpfte noch Genesene sind eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests, der nicht älter ist als 24 Stunden oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter ist als 48 Stunden, Testpflichten im Hinblick auf den Zugang zu bestimmten Innenräumen, Veranstaltungen und Dienstleistungen vorsehen. Die vorliegende Allgemeinverfügung dient der Umsetzung dieser Vereinbarung, insbesondere vor dem Hintergrund des seit dem 15.08.2021 durchgehend überschrittenen Schwellenwerts von 35.

#### Zu Ziffer 1:

Die Beschränkung des Zugangs zu den unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses dient der Vorbeugung von Infektionen mit dem Coronavirus in besonders sensiblen Bereichen wie den unter dem Buchstaben a) genannten Einrichtungen sowie bei Zusammenkünften von Personenvielzahlen in geschlossenen Räumen, bei welchen die Mindestabstände zueinander nicht in allen Situationen immer eingehalten werden können und Personen über einen längeren Zeitraum hinweg sich in Innenräumen aufhalten.

Die Zugangsbeschränkung ist geeignet, Infektionsgefahren in den einschlägigen Konstellationen zu mindern, da bei genesene und geimpften Personen das Risiko einer Virusübertragung stark vermindert ist und die vorherige Testung das Risiko, dass infizierte Personen Zugang finden, erheblich minimiert. Die Beschränkungen sind angesichts der derzeit steigenden Infektionszahlen erforderlich und vor dem Hintergrund der Bereitstellung umfassender Test- und Impfmöglichkeiten angemessen.

Im Rahmen der Berufsausübung gilt vorrangig die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV).

#### Zu Ziffer 2:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 27.08.2021 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegenden Maßnahmen beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen.

Die Allgemeinverfügung ist auf einen Geltungszeitraum von vier Wochen befristet und wird fortlaufend evaluiert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragt werden.

Im Auftrag



Arndt